

Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Stand Februar 2020



Ausgleichszulage (AZ)

2020



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

Mit Unterstützung von Bund und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus


LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Dieses Merkblatt informiert Sie über die fachlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen und unterstützt Sie bei der Online-Beantragung der Ausgleichszulage.

Weitere wichtige Informationen zur Ausgleichszulage sowie Hilfsformulare zur Antragstellung finden Sie in den Fachlichen Informationen auf unserer Homepage www.ama.at bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter www.bmlrt.gv.at.

Nehmen Sie das Beratungs- und Informationsangebot Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer oder Ihres zuständigen Bezirksreferates in Anspruch.

Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne unter der Telefonnummer 050 3151-0 (Ausgleichszulage) sowie unter az@ama.gv.at zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende



Dipl.-Ing. Griesmayr

INHALT

1	GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN.....	4
1.1	Förderungsvoraussetzungen	4
1.1.1	Mindestfläche im benachteiligten Gebiet	4
1.1.2	Bewirtschaftung	4
1.1.3	Verpflichtungszeitraum	4
1.1.4	Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance).....	4
2	FACHLICHE INFORMATIONEN	5
2.1	Berechnungsrelevante Daten	5
2.1.1	Tierhalter	5
2.1.2	Nicht-Tierhalter	5
2.1.3	Landwirtschaftliche Flächen (LF).....	6
2.1.4	Berechnung der Ausgleichszulage für den Heimbetrieb	7
2.1.5	Berechnung bei Weideflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden	8
2.1.6	Top-up-Zahlungen	9
2.2	Erschwernispunkte „EP“	9
2.2.1	Manuell beantragbare Erschwernispunktekriterien.....	10
2.2.2	Automatisch ermittelte Erschwernispunktekriterien	16
2.3	Ausgleichszulage für Gemeinschaftsweiden mit beweideten „G“ (Grünland)- Flächen und Stallgebäude	17
2.4	Meldung Höhere Gewalt am Heimbetrieb	17
3	TECHNISCHE HILFE BEI DER BEANTRAGUNG DES MFA IM eAMA UND INVEKOS- GIS.....	19
3.1	Beantragung der Ausgleichszulage im eAMA (Online-Beantragung)	19
3.2	Hochladen von Dateien	21
3.3	Verortung der Hofstelle im INVEKOS-GIS.....	23
3.4	Erfassung Höhere Gewalt am Heimbetrieb	24
4	BERECHNUNGSBEISPIELE.....	25
4.1	Berechnung Heimgut.....	25
4.2	Berechnung Alm	26
5	ANHÄNGE	28
5.1	RGVE-Schlüssel.....	28
5.2	Erschwernispunkte - Auflistung.....	29

1 GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

1.1 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Grundvoraussetzungen zur Teilnahme an dem Förderungsprogramm zur Gewährung der Ausgleichszulage sind:

1.1.1 MINDESTFLÄCHE IM BENACHTEILIGTEN GEBIET

Der Betrieb muss mindestens **2 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche** (inkl. der anrechenbaren Almfutterfläche) in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten in Österreich bewirtschaften.

1.1.2 BEWIRTSCHAFTUNG

Ein landwirtschaftlicher Betrieb muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr in Österreich ganzjährig einer ihm entsprechenden Bewirtschaftung unterzogen werden.

Die Flächen müssen aktiv für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden. Die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche verbundenen und unerlässlichen Gebäude bzw. Maschinen und Geräte müssen verfügbar oder entsprechende Belege zum Nachweis der Bewirtschaftung vorhanden sein.

1.1.3 VERPFLICHTUNGSZEITRAUM

Der Verpflichtungszeitraum erstreckt sich grundsätzlich über das Kalenderjahr. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die landwirtschaftliche Tätigkeit durch eine dem Betrieb entsprechende ganzjährige Bewirtschaftung auszuüben.

1.1.4 EINHALTUNG ANDERWEITIGER VERPFLICHTUNGEN (CROSS COMPLIANCE)

Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Betrieb gemäß den Förderungsvoraussetzungen „Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance)“ zu bewirtschaften (siehe Merkblatt "[Cross Compliance](#)").

2 FACHLICHE INFORMATIONEN

2.1 BERECHNUNGSRELEVANTE DATEN

Für die Höhe der Prämie wird zwischen tierhaltenden und nicht-tierhaltenden Betrieben unterschieden. Die Berechnung der Ausgleichszulage erfolgt gemäß den unter Punkt [2.1.4](#) und [2.1.5](#) angeführten Formeln getrennt für Heimgut und Weideflächen auf Almen/Gemeinschaftsweiden.

2.1.1 TIERHALTER

Als Tierhalter gelten Betriebe mit **ganzjähriger Haltung von durchschnittlich zumindest 0,3 RGVE/ha LF¹** innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebietes (ohne Almfutterflächen). Ganzjährig muss zumindest ein raufutterverzehrendes Tier am Betrieb vorhanden sein.

Die Einstufung als Tierhalter erfolgt anhand der bei der Tierkennzeichnung gemeldeten Rinder, der Stichtagstierliste zum 1.4. bzw. der Durchschnittstierliste. Bei Rindern wird der Bestand bzw. die Ganzjährigkeit anhand der Stichtage (Monatserster bzw. 15.7.) überprüft.

NEU:

Für die Ausgleichszulage gilt: Wird keine Stichtagstierliste erfasst, so wird ein Betrieb ohne Rinder automatisch als RGVE-los eingestuft, da davon auszugehen ist, dass am Stichtag 1.4. keine RGVE am Betrieb gehalten wurden.

2.1.2 NICHT-TIERHALTER

Als Nicht-Tierhalter gilt ein Betrieb dann, wenn die 0,3 RGVE/ha LF im Jahresdurchschnitt nicht erfüllt werden. Eine Einstufung als nicht-tierhaltender Betrieb muss also nicht bedeuten, dass keine Tiere am Betrieb gehalten werden. Sobald die festgesetzte RGVE-Grenze nicht erreicht wird, wird dem Betrieb für die Berechnung der Ausgleichszulage der Betriebstyp Nicht-Tierhalter zugewiesen.

¹ Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Heimbetriebes innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebietes

Hinweis:

Wenn im Laufe des Kalenderjahres kein raufutterverzehrendes Tier am Betrieb gehalten wird, so ist dies unverzüglich im mittels Korrektur im eAMA zu melden. Es ist ein Kreuz bei „**keine ganzjährige Haltung von RGVE**“ zu setzen. (Ausnahme: [Ansuchen Höhere Gewalt](#)).

Wenn von vornherein absehbar ist, dass der Betrieb nicht-tierhaltend ist, so ist das Kreuz gleich bei der Antragsstellung zu setzen.

Den RGVE-Schlüssel finden Sie am Ende des Merkblatts unter Punkt [5.1](#).

2.1.3 LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN (LF)

Alle für die Ausgleichszulage förderfähigen Flächen werden unter „Landwirtschaftliche Fläche“ (LF) zusammengefasst, die anteiligen Almfutterflächen/ Gemeinschaftsweideflächen werden extra berechnet.

Folgende in Österreich liegende Flächen können einbezogen werden:

- Ackerflächen (Nutzungsart Acker „A“)
- Dauergrünland und Dauerweideland (Nutzungsart Grünland „G“)
 - Einmähdige Wiese
 - Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen
 - Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen
 - Dauerweide
 - Hutweide
 - Bergmähder
 - Streuobstflächen
 - Streuwiesen
- Dauer-/Spezialkulturen (Nutzungsart Spezialkultur „S“, Wein „WI“ bzw. „WT“)
- Almfutterflächen (Nutzungsart „L“)
- Gemeinschaftsweideflächen (Nutzungsart „D“)
 - Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen
 - Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen
 - Dauerweide
 - Hutweide

Hinweis:

Folgende Nutzungsarten auf Feldstücken sind **nicht** prämienfähig für die Ausgleichszulage:

Alle Sonstigen Flächen (Sonstiges Grünland, Sonstiges Ackerland; Sonstige Hutweiden, usw.),

LSE-Flächen, GLÖZ-Flächen, K20, Geschützter Anbau auf Substrat („GA“), Forstflächen („FO“), alle Flächen mit dem Code „GI“.

Grünlandbrache (mit Ausnahme Code „WF“, „ENP“ oder „K20“), Grünbrache und Bienentrachtbrache (mit Ausnahme Code „WF“, „DIV“, „ENP“ oder „K20“).

Heimgutflächen und Almfutterflächen ab dem 70. Hektar sind nicht förderfähig. Die Flächen bis zum 70. Hektar werden mit untenstehenden Formeln berechnet.

Sollten im aktuellen Antragsjahr beihilfefähige Flächen vorübergehend nicht-landwirtschaftlich genutzt werden, beachten Sie bitte das [Merkblatt zur Nicht-landwirtschaftlichen Nutzung von beihilfefähigen Flächen](#).

2.1.4 BERECHNUNG DER AUSGLEICHSZULAGE FÜR DEN HEIMBETRIEB

Für einen **Heimbetrieb mit Erschwernispunkten** berechnet sich die Prämie wie folgt:

Fläche	Tierhalter Prämie/ha	Nicht-Tierhalter Prämie/ha
0 bis 10 ha	$2,10 \text{ €} * \text{EP} + 65 \text{ €}$	$0,70 \text{ €} * \text{EP} + 40 \text{ €}$
> 10 bis 30 ha	$0,38 \text{ €} * \text{EP} + 50 \text{ €}$	$0,30 \text{ €} * \text{EP} + 35 \text{ €}$
> 30 bis 40 ha	$0,30 \text{ €} * \text{EP} + 35 \text{ €}$	$0,25 \text{ €} * \text{EP} + 25 \text{ €}$
> 40 bis 50 ha	$0,24 \text{ €} * \text{EP} + 25 \text{ €}$	$0,20 \text{ €} * \text{EP} + 20 \text{ €}$
> 50 bis 60 ha	$0,20 \text{ €} * \text{EP} + 20 \text{ €}$	$0,16 \text{ €} * \text{EP} + 15 \text{ €}$
> 60 bis 70 ha	$0,16 \text{ €} * \text{EP} + 16 \text{ €}$	$0,12 \text{ €} * \text{EP} + 10 \text{ €}$
> 70 ha	keine Prämie	keine Prämie
Im Durchschnitt jedoch mindestens 25 €/ha in Bezug auf die ersten 70 ha.		

Ein Heimbetrieb ohne Erschwernispunkte bekommt 25 €/ha LF angerechnet (bis max. 70 ha).

Hinweis:

Als Heimbetrieb ohne Erschwernispunkte gilt ein Betrieb, der im Rahmen der Erschwernisbewertung weniger als 5 Erschwernispunkte erzielt oder eine Bodenklimazahl über 45 ausweist und dabei weniger als 20 Erschwernispunkte aus der Hangneigung erreicht.

2.1.5 BERECHNUNG BEI WEIDEFLÄCHEN AUF ALMEN UND GEMEINSCHAFTSWEIDEN

Da Alm- bzw. Gemeinschaftsweideflächen in der Regel zusammen mit dem Heimbetrieb als wirtschaftliche Einheit zu sehen sind, erfolgt die Bewertung der Erschwernis über den Heimbetrieb.

Fläche	Prämie/ha
Weideflächen auf Almen (inkl. Gemeinschaftsweiden)	Maximal 0,75 ha Futterfläche je aufgetriebene RGVE, jedoch in Summe maximal die vorhandene tatsächliche Futterfläche
bis 10 ha	0,65 € * EP + 100 €
> 10 bis 30 ha	0,48 € * EP + 84 €
> 30 bis 40 ha	0,38 € * EP + 66 €
> 40 bis 50 ha	0,30 € * EP + 52 €
> 50 bis 60 ha	0,24 € * EP + 40 €
> 60 bis 70 ha	0,18 € * EP + 30 €
> 70 ha	Keine Prämie

Hinweis:

Für die Berechnung der Alm- oder Gemeinschaftsweideflächen werden je aufgetriebener RGVE 0,75 ha Futterfläche angerechnet. Zudem wird höchstens der doppelte Wert der prämienfähigen Heimfläche innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebietes berücksichtigt.

Beispiel: Ein Betrieb hat 10 ha prämienfähige Heimgutfläche und treibt 30 RGVE auf eine Alm mit 50 ha auf. 30 RGVE entsprechen 22,5 Almfördereinheiten ($30 * 0,75 = 22,5$). Von diesen 22,5 Almfördereinheiten sind 20 anrechenbar, weil der Betrieb nur 10 ha Heimfläche hat ($2 * 10 = 20$).

Es gibt keine Unterscheidung der Höhe des Betrages zwischen Tierhalter und Nicht-Tierhalter.

Im Falle der Alpfung von Schafen, Ziegen und/oder Pferden auf Almen und Gemeinschaftsweiden achten Sie bitte darauf, dass die Anzahl der als gealpt gemeldeten Tiere mit der Stückzahl der Tiere in der Stichtagstierliste übereinstimmt. Wird auf Almen eine höhere Stückzahl als in der Stichtagstierliste gemeldet, ist eine Durchschnittstierliste zu erfassen und die entsprechenden Belege sind unter „Nachweis Tierliste“ hochzuladen.

Alle Informationen zur Beantragung der Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste erhalten Sie im [Informationsblatt Almen und Gemeinschaftsweiden](#).

2.1.6 TOP-UP-ZAHLUNGEN

Um regional bei bestimmten Betrieben die Weiterbewirtschaftung möglichst dauerhaft abzusichern, werden in einigen Bundesländern für Heimbetriebsflächen bis zu einem Flächenausmaß von max. 70 ha Top-up-Zahlungen gewährt. Welche Bundesländer Top-up-Zahlungen gewähren finden Sie – sobald die Informationen zur Verfügung stehen - unter den [Fachlichen Informationen zur Ausgleichszulage](#) oder auf Ihrer Mitteilung. Eine gesonderte Beantragung ist nicht notwendig.

2.2 ERSCHWERNISPUNKTE „EP“

Die Erschwernispunkte bringen das Ausmaß der auf den einzelnen Betrieb einwirkenden Bewirtschaftungserschwernisse zum Ausdruck. Eine genaue Auflistung zur Punktevergabe der einzelnen Erschwerniskriterien finden Sie am Ende des Merkblatts unter Punkt [5.2](#).

Hinweis:

Jeder Landwirt ist angehalten, die Verortung seiner Hofstelle im GIS genau zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Hofstelle = Wirtschaftsgebäude des Hauptbetriebes

2.2.1 MANUELL BEANTRAGBARE ERSCHWERNISPUNKTEKRITERIEN

Diese Kriterien sind vom Landwirt selbst zu bestimmen und zu beantragen.

Erreichbarkeit der Hofstelle

Die Erreichbarkeit der Hofstelle hängt in erster Linie vom Ausbauzustand der Zufahrt ab, der die Einsatzmöglichkeiten einzelner Transportmittel bestimmt.

- Wenn Ihr Betrieb mit dem LKW erreichbar ist, so ist „Betrieb mit Traktor, PKW und LKW erreichbar“ auszuwählen.
- Wenn Ihr Betrieb nicht mit dem LKW, aber mit PKW und Traktor erreichbar ist, so ist „Betrieb mit Traktor und PKW erreichbar“ auszuwählen.
- Wenn Ihr Betrieb nur mit dem Traktor oder einer Spezialmaschine erreichbar ist, so ist „Betrieb mit Traktor erreichbar“ auszuwählen.
- Wenn Ihr Betrieb nicht mit einem Kraftfahrzeug erreichbar ist, so ist „Betrieb mit Fahrzeugen nicht erreichbar“ auszuwählen.

Zu beachten sind dabei folgende Punkte:

- Als LKW gelten Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht ab 15 Tonnen.
- Bei einer Gewichtsbeschränkung unter 15 Tonnen an einer Brücke auf der Zufahrtsstraße (z.B. Tonnagebeschränkung 12 Tonnen) gilt die Hofstelle (= Betriebsgebäude) als nicht mit dem LKW erreichbar, sofern es keine weitere Zufahrtsstraße ohne entsprechende Beschränkung gibt (auch wenn diese einen längeren Anfahrtsweg erforderlich macht).
- Eine Hofstelle gilt auch dann als mit Fahrzeugen erreichbar, wenn die direkte Zufahrt z.B. nur wegen einer Grünfläche oder einer Innenhoflage nicht möglich ist!
- Eine witterungsbedingte vorübergehende Nichterreichbarkeit (z.B. im Winter aufgrund von Schneeverwehungen, Lawinenabgängen usw.) hat keinen Einfluss auf die generelle Erreichbarkeit und wird deswegen nicht zur Beurteilung der Erreichbarkeit herangezogen. Eine vorübergehend auftretende Nichterreichbarkeit kann jedoch gegebenenfalls unter „Extremverhältnisse – Abgeschnittenheit“ angegeben werden.
- Eine witterungsbedingte, vorübergehende „verminderte Erreichbarkeit“ ist nicht zu berücksichtigen (Betrieb ist z.B. normalerweise mit einem LKW erreichbar, aber infolge von Tauwetter wird für eine bestimmte Zeit ein LKW-Fahrverbot verhängt).

Wegerhaltung Alleinerhalter/Gemeinschaft

Als Wegerhaltung gelten folgende Tätigkeiten:

- Schotterung und Pflege bei unbefestigten Wegen
- Ausbessern von asphaltierten Wegen

Es wird unterschieden, ob die Wegerhaltung durch einen Landwirt alleine oder durch eine Weggemeinschaft erfolgt.

- Für Alleinerhalter gilt die Weglänge von der Hofstelle des Hauptbetriebes bis zum von der öffentlichen Hand alleine erhaltenen öffentlichen Straßennetz oder bis zu einem Gemeinschaftsweg.
- Bei Gemeinschaften ist die Weglänge des zu erhaltenden Gemeinschaftsweges bis zum von der öffentlichen Hand alleine erhaltenen öffentlichen Straßennetz pro Mitglied gemäß Aufteilungsschlüssel der Gemeinschaft anzugeben. Jeder Antragsteller darf nur seinen zu erhaltenden Weganteil angeben, die Summe der anteiligen Wegangaben darf keinesfalls zu einer Überschreitung der Gesamtlänge des Weges führen.
- Falls die öffentliche Hand (andere Institutionen als die Agrarmarkt Austria) an der Wegerhaltung beteiligt ist, ist die beantragte Weglänge dem Anteil der öffentlichen Hand entsprechend (%-Kosten oder %-Weglänge) zu kürzen. Hierbei ist allein die Tatsache der Beantragung einer gesonderten Unterstützung zur Wegerhaltung auch ohne erfolgten Geldfluss zu berücksichtigen! Da Wegsanierungsmaßnahmen für eine Nutzungsdauer von mehreren Jahren durchgeführt werden, sind bereits in den Vorjahren geförderte Wegsanierungsmaßnahmen bei der Weglängenangabe abzuziehen.

Die Weglänge wird in Kilometer angegeben, wobei auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird
(z.B.: 1241 m entsprechen 1,24 km; 1249 m entsprechen 1,25 km).

Zu beachten sind dabei folgende Punkte:

- Die Wegerhaltung durch den Antragsteller muss nachgewiesen werden können (z.B. Rechnung für Fremdleistungen und/oder Materialbezug bzw. Genehmigung über freie Schotterentnahme oder allenfalls eine entsprechende Bestätigung der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bund, Land), dass keine Finanzierung aus Steuergeld erfolgt.
- Es dürfen nur Weglängen zur Erreichung von landwirtschaftlich genutzten Hofstellen angegeben werden. Sind z.B. in Unterlagen angeschlossene Alm- oder Forstwege enthalten, dürfen diese nicht bei der Weglänge für die Wegerhaltung berücksichtigt werden (siehe Beispiele).
- Falls die öffentliche Hand an der Wegerhaltung beteiligt ist, ist die beantragte Weglänge dem Anteil der öffentlichen Hand entsprechend (%-Kosten oder %-Weglänge) zu kürzen.
- Die Erhaltung von Fußwegen kann nicht im Rahmen der Wegerhaltung berücksichtigt werden. Die Erschwernis eines ausschließlich über einen Fußweg erreichbaren

Betriebes kann allerdings über das Kriterium „Erreichbarkeit des Betriebes“ geltend gemacht werden.

- Eine allfällige Auflage bei der Schneeräumung (anteilige Kostenübernahme durch Anrainer) gilt nicht als Wegerhaltung.
- Für einen Privatweg eines oder mehrerer Landwirte, auf dem die Gemeinde mehr oder weniger regelmäßig für den Landwirt/die Landwirte kostenlose Ausbesserungsarbeiten durchführt, können keine Erschwernispunkte für die Wegerhaltung berücksichtigt werden.
- Die Weglänge zu einem vorhandenen Zweitbetrieb bleibt unberücksichtigt, da sich die Wegerhaltung nur auf die Zufahrt zur Hofstelle des Hauptbetriebes bezieht.
- Die Wegerhaltung innerhalb der Feldstücke des Betriebes ist nicht zu erheben; diese wird indirekt mehr oder weniger über die Punkte für die Trennstücke mitberücksichtigt.
- Wenn der Aufteilungsschlüssel und/oder der Nachweis zur Wegerhaltung zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht in schriftlicher Form vorgelegt werden kann, so besteht die Möglichkeit zur Nachreichung der notwendigen Unterlagen.

Beispiele:

- Alleinerhalter 1 km. Distanz zwischen Hofstelle des Hauptbetriebes und der nächsten öffentlichen Straße ist 0,62 km. → Anrechenbar sind 0,62 km Wegerhaltung Alleinerhalter.
- Gemeinschaftserhalter 10 km in Weggemeinschaft (die vollen 10 km werden zur Erreichung von Hofstellen benötigt). Antragssteller hat 25 % Anteil (= 2,5 km). Distanz zwischen Hofstelle des Hauptbetriebes und der nächsten öffentlichen Straße ist 1,5 km. Die Landesregierung beteiligt sich mit 70 % an den Wegerhaltungskosten. → Anrechenbar sind 0,45 km (30 % von 1,5 km).
- Gemeinschaftserhalter 10 km in Weggemeinschaft (die vollen 10 km werden zur Erreichung von Hofstellen benötigt). Antragssteller hat 25 % Anteil (= 2,5 km). Distanz zwischen Hofstelle des Hauptbetriebes und der nächsten öffentlichen Straße ist 2 km. → Anrechenbar sind 2 km Wegerhaltung Gemeinschaft.

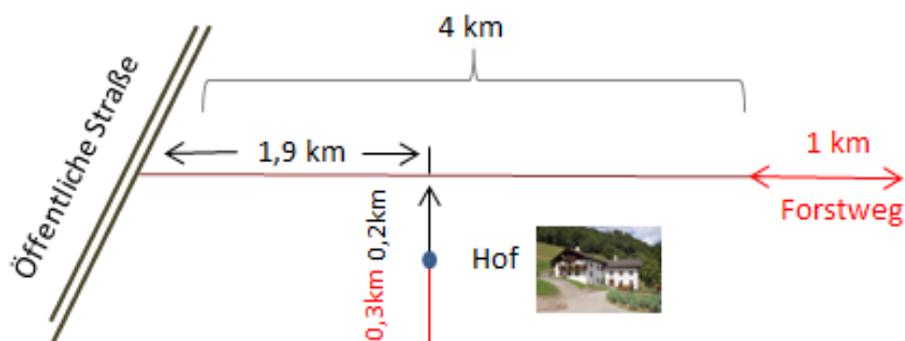
- Die Entfernung zwischen der öffentlichen Straße und der Hofstelle des Hauptbetriebes des Antragstellers beträgt 3,5 km. Diese Entfernung setzt sich aus 2,7 km Gemeinschaftsweg und 0,8 km Alleinerhaltung zusammen. Die **Wegerhaltung Alleinerhalter** von **0,8 km** von der Hofstelle zum Gemeinschaftsweg (grüne Markierung) kann vollständig berücksichtigt werden. Der Gemeinschaftsweg ist insgesamt 10 km lang, der Antragsteller hat einen Anteil von 25%. 8 km des Gemeinschaftsweges werden zum Erreichen von Hofstellen benötigt, d.h. bis zum 8. km des Gemeinschaftsweges sind Hofstellen von verschiedenen Betrieben gelegen. Die restlichen 2 km (in der Abbildung rot markiert) sind Alm-, Forst- oder Güterwege, welche nicht berücksichtigt werden können, da sie nicht zum Erreichen von Hofstellen notwendig sind. Daraus ergeben sich für die Antragstellung 2 km Gemeinschaftserhaltung (8 km x 25% Anteil). Somit können von den 2,7 km, die zwischen der öffentlichen Straße und der Alleinerhaltung liegen, **2 km Wegerhaltung Gemeinschaft** beantragt werden.



$$0,8 \text{ km (Allein)} + 8 * 0,25 \text{ (Gemeinschaft)} = \underline{0,8 + 2 = 2,8 \text{ km}}$$

- Gemeinschaftserhalter 10 km in Weggemeinschaft (8 km werden zur Erreichung von Hofstellen benötigt, der Rest sind Alm-, Forst- oder Güterwege). Antragssteller hat 25 % Anteil (= 2,5 km). Distanz zwischen der Hofstelle des Hauptbetriebes und der nächsten öffentlichen Straße ist 3 km. → Anrechenbar sind 2 km (25 % von 8 km) Wegerhaltung Gemeinschaft.
- Die Entfernung zwischen der öffentlichen Straße und der Hofstelle des Hauptbetriebes des Antragstellers beträgt 2,1 km. Diese Entfernung setzt sich aus 1,9 km Gemeinschaftsweg und 0,2 km Alleinerhaltung zusammen. Die gesamte allein erhaltene Weglänge beträgt 0,5 km, davon werden 0,2 km benötigt, um von der Hofstelle den Gemeinschaftsweg zu erreichen. Es können von den 0,5 km nur **0,2 km Alleinerhaltung** berücksichtigt werden. Der Gemeinschaftsweg ist insgesamt 5 km lang, der Antragsteller hat einen Anteil von 25%. 4 km des Gemeinschaftsweges werden zum Erreichen von mehreren Hofstellen benötigt, d.h. bis zum 4. Km des Gemeinschaftsweges sind Hofstellen von verschiedenen Betrieben gelegen. Der restliche Kilometer (in der Abbildung rot markiert) sind Alm-, Forst- oder Güterwege,

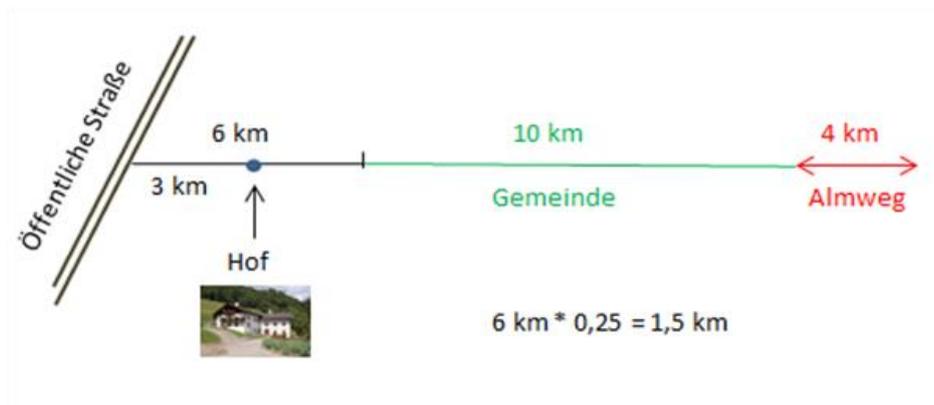
welche nicht berücksichtigt werden können, da sie nicht zum Erreichen von Hofstellen notwendig sind. Daraus ergibt sich für die Antragstellung 1 km Gemeinschaftserhaltung (4 km x 25% Anteil). Somit können von den 1,9 km, die zwischen der öffentlichen Straße und der Alleinerhaltung liegen, **1,0 km Wegerhaltung Gemeinschaft** beantragt werden.



$$0,2 \text{ km (Allein)} + 4 \text{ km} * 0,25 \text{ (Gemeinschaft)} = 1,2 \text{ km}$$

- Der Antragsteller ist Alleinerhalter eines 2 km langen Weges, wovon die gesamte Weglänge notwendig ist, um zum nächsten öffentlichen Straßennetz zu kommen. Die Gemeinde beteiligt sich mit 75 % an den Wegerhaltungskosten, somit können **0,5 km Wegerhaltung Alleinerhalter** beantragt werden (das sind 25 % von 2 km).
- Der Gemeinschaftsweg beträgt 20 km, davon werden 16 km von mehreren Hofstellen benötigt, um die öffentliche Straße zu erreichen. Die restlichen 4 km (in der Abbildung rot markiert) sind Alm-, Forst- oder Güterwege, welche nicht berücksichtigt werden können, da sie nicht zum Erreichen von Hofstellen notwendig sind. Der Antragsteller hat einen Anteil von 25 % an der Wegerhaltung. Die Distanz zwischen der Hofstelle des Hauptbetriebes des Antragsstellers und dem öffentlichen Straßennetz ist 3 km. Von den 16 km, die zur Gänze zum Erreichen von Hofstellen benötigt werden, kommt die Gemeinde für die Wegerhaltung von 10 km auf. Es können somit 6 km für die Berechnung der Wegerhaltung berücksichtigt werden. Daraus ergeben sich für die Antragstellung 1,5 km Gemeinschaftserhaltung (6 km x 25% Anteil) Somit können

von den 3 km, die zwischen der öffentlichen Straße und der Hofstelle liegen, **1,5 km Wegerhaltung Gemeinschaft** beantragt werden.



Extremverhältnisse – Abgeschnittenheit

Unter diesem Kriterium ist im Rahmen der Erschwernisbewertung die witterungsbedingte, im Durchschnitt der zwei vor dem MFA-Jahr liegenden Kalenderjahre auftretende, ganztägige Abgeschnittenheit der Hofstelle (= Bewirtschaftungszentrum) in Tagen pro Jahr zu verstehen (z.B. durch Lawinen, Muren, Hochwasser). Unter „Abgeschnittenheit“ wird in diesem Zusammenhang verstanden, dass ein regelmäßiger Güterverkehr (in der Regel Milchablieferung) über das öffentliche Straßennetz vorübergehend nicht möglich ist.

- Eine verspätete, aber tägliche Schneeräumung ist nicht als ganztägige Abgeschnittenheit zu verstehen.
- Die Tage der Abgeschnittenheit in einem Jahr müssen nicht zusammenhängen. Eine eintägige Abgeschnittenheit durch eine Mure im Oktober und 2 Tage durch Sperre wegen Lawinengefahr im Dezember zählen in Summe als 3 Tage.

Hinweis:

Um die Angabe Ihrer Abgeschnittenheits-Tage für die Extremverhältnisse zu bestätigen, ist es notwendig, im eAMA eine Bestätigung des Gemeindeamtes aus dem aktuellen Jahr über die Abgeschnittenheit der letzten beiden Jahre hochzuladen (für den MFA 2020: Bestätigung über die Abgeschnittenheits-Tage der Jahre 2018 **und** 2019).

Verwenden Sie dazu bitte das Hilfsformular [Gemeindebestätigung Extremverhältnisse - Abgeschnittenheit](#), um die weitere Bearbeitung zu erleichtern.

Seilbahnerhaltung

Es muss sich um eine Materialeilbahn handeln, die im Rahmen der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes zum Einsatz kommt und deren Erhaltung daher aus landwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist.

Traditionelle Wanderwirtschaft

Darunter ist jene Bewirtschaftungsform („Dreistufenwirtschaft“) zu verstehen, bei der von einem weiteren Betrieb mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus die Grünlandflächen zwischen Dauersiedlungs- und Alpstufe außerhalb der Alpperiode bewirtschaftet werden. Das Wohngebäude muss für einen Teil des Jahres für landwirtschaftliche Zwecke (nicht ausschließlich Tourismus!) bewohnt sein.

2.2.2 AUTOMATISCH ERMITTELTE ERSCHWERNISPUNKTEKRITERIEN

Diese Kriterien müssen nicht manuell beantragt werden. Die Daten ergeben sich aus der Digitalisierung Ihrer Flächen im GIS und der Verortung der Hofstelle.

Seehöhe

Die Seehöhe wird automatisch durch die Verortung der Hofstelle festgestellt und ist nicht mehr händisch zu erfassen. Technische Hilfe zur Verortung im GIS finden Sie unter Punkt [3.3](#).

Hangneigung

Die Punkte für die Hangneigung (HG-Punkte) ergeben sich aus der Verteilung (%-Anteile) der gesamten Erschwernisfläche des Betriebes auf die fünf Hangneigungsstufen. Für die Anzahl der Hangneigungspunkte ist also nicht das absolute Ausmaß der Erschwernisfläche des Betriebes entscheidend, sondern deren Prozentanteile in den HG-Stufen. Diese Prozentanteile werden aus den MFA-Angaben des Betriebes durch das Berechnungsprogramm ermittelt und mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren multipliziert. Hutweiden gehen nur mit der halben Futterfläche in die Berechnung ein.

Im Falle von Heimbetriebsflächen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes werden auch die Flächen außerhalb des benachteiligten Gebietes berücksichtigt.

Trennstücke

Unter einem Trennstück wird ein Feldstück mit einer Fläche von maximal 1 Hektar (≤ 1 Hektar) verstanden. Die Anzahl der Trennstücke wird über die Daten des MFA-Flächen durch das Berechnungsprogramm ermittelt. Dabei wird geprüft, wie viele Feldstücke sich in der entsprechenden Trennstück-Größenstufe befinden. Eine Berücksichtigung für die Erschwernispunktberechnung erfolgt erst ab dem vierten Trennstück eines Betriebes, die drei größten Trennstücke werden nicht berücksichtigt.

Bodenklimazahl

Die Bodenklimazahl wird mittels der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gelieferten Bodenschätzungsdaten errechnet.

Klimawert der Hofstelle

Berücksichtigt werden die Wärmesumme und die 14.00 Uhr-Temperatur. Eine Bewertung erfolgt getrennt für Wärmesumme und 14.00 Uhr-Temperatur. Die Zuordnung zur jeweiligen Klimastufe erfolgt über die Katastralgemeinde und Seehöhe, die durch die Verortung der Hofstelle festgestellt werden. Diese Daten werden ebenfalls vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geliefert.

2.3 AUSGLEICHSZULAGE FÜR GEMEINSCHAFTSWEIDEN MIT BEWEIDETEN „G“ (GRÜNLAND)-FLÄCHEN UND STALLGEBÄUDE

Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Weideflächen (durch tierhaltende Betriebe), für die keine Auftriebsliste abgegeben wird, kann die Ausgleichszulage beantragt werden, wenn ein Stallgebäude vorhanden ist.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

- Die Betriebsart des Hauptbetriebes muss „Gemeinschaftsweide“ sein.
 - Die Flächen müssen im MFA als „G“-Flächen beantragt sein und überwiegend beweidet werden. Prämienfähig sind: Hutweide, Dauerweide, Mähwiese/-weide zwei Nutzungen, Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen.
 - Ein befestigtes Stallgebäude muss vorhanden sein und folgenden Kriterien entsprechen: Mindestens dreiseitige Verschalung oder dreiseitiger Behang mit Windfangnetzen, überdachte Liegeplätze mit befestigtem Boden (Schotter ist nicht ausreichend), flüssiger Kot und Harn müssen in einem Behälter gesammelt werden.
- Die Berechnung der Ausgleichszulage erfolgt immer nicht-tierhaltend. Für die Berechnung der Erschwernispunkte werden die Kriterien Hangneigung, Trennstücke und Bodenklimazahl herangezogen, die anderen Kriterien werden nicht berücksichtigt.

2.4 MELDUNG HÖHERE GEWALT AM HEIMBETRIEB

Bei Ansuchen auf Anerkennung der Höheren Gewalt und außergewöhnlichen Umständen gilt grundsätzlich eine Meldefrist von 15 Arbeitstagen (Montag – Freitag). Die 15-Tages-Frist läuft ab dem Zeitpunkt, ab dem es dem betroffenen Betriebsinhaber möglich und zumutbar ist, die Meldung vorzunehmen. Entsprechende Nachweise sind gleichzeitig mit dem Antrag einzureichen oder ehestmöglich nachzubringen (z.B. Bestätigung der Gemeinde über den Stallbrand, aktuelle Bestätigung des Arztes über Erkrankung usw.).

Folgende Fälle werden als Höhere Gewalt oder außergewöhnlicher Umstand anerkannt:

- Todesfall
- Länger andauernde Berufsunfähigkeit
- Unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes
- Verlust von Tieren bei tierbezogenen Maßnahmen
- Schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht

- Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse
- Anzeigepflichtige Seuche, die den ganzen Tierbestand des Begünstigten oder einen Teil davon befällt
- Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war

Für die Ausgleichszulage gelten die gleichen Regelungen wie für ÖPUL. Für weiterführende Informationen steht Ihnen auch das [Merkblatt Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände ÖPUL 2015](#) zur Verfügung.

Hinweis:

Eingaben zur Höheren Gewalt sind online im [eAMA](#) zu erfassen.

Weiterhin steht Ihnen auch das Hilfsformular [Ansuchen Höhere Gewalt](#) zur Verfügung.

Meldungen Höherer Gewalt auf Almen und Gemeinschaftsweiden sind gesondert im [eAMA](#) über die Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste für Rinder bzw. das Formular [„Schafe, Ziegen, Pferde – Änderungsmeldungen RGVE-Bestand Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“](#) zu tätigen. Nähere Informationen finden Sie im [Informationsblatt Almen und Gemeinschaftsweiden](#).



3 TECHNISCHE HILFE BEI DER BEANTRAGUNG DES MFA IM eAMA UND INVEKOS-GIS

Das folgende Kapitel bietet Ihnen einen kurzen Überblick und technische Hilfsmöglichkeiten zu Ihrer Online-Beantragung im eAMA und im INVEKOS-GIS.

3.1 BEANTRAGUNG DER AUSGLEICHSZULAGE IM EAMA (ONLINE-BEANTRAGUNG)

Loggen Sie sich mit Ihrem Pincode unter www.eama.at ein. Ausführliche Informationen dazu finden Sie unter [Mehrfachantrag Flächen - Online](#).

Über das Register „Flächen“ und den Link „Online Erfassung“ unter dem Menüpunkt „Mehrfachantrag (MFA)“ gelangen Sie (nach der Bestätigung der Stammdaten und Kundendaten) zur Erfassung des MFA-Online.

Flächen

MFA 2020 - Übersicht

Wichtiger Hinweis:
Die in weiterer Folge angeführten Daten basieren auf Ihren Angaben im Mehrfachantrag des vorangegangenen Kalenderjahres sowie der von Ihnen nach Abgabe des Mehrfachantrags bei der AMA vorgenommenen Eingaben (z.B. Korrekturen). Die Anführung der ÖPUL-Maßnahmen erfolgt auf Basis Ihrer Angaben in den vorangegangenen Herbstanträgen.
Bei der Anführung der Daten handelt es sich um eine rechtlich unverbindliche Serviceleistung der AMA. Die Anführung von Daten besagt insbesondere nicht, dass die jeweiligen Flächen oder Tiere förderfähig sind oder in Bezug auf die jeweilige ÖPUL-Maßnahme eine aufrechte Verpflichtung besteht.
Sämtliche Daten sind von Ihnen auf ihre Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern bzw. zu ergänzen.

Wählen Sie eine Beilage zum Bearbeiten:

Beilage	Aktion	Status	Prüfen	Prüfergebnis
MFA-Angaben	Daten erfassen		Prüfen	
Feldstückliste	Daten erfassen		Prüfen	
Tierliste	Daten erfassen		Prüfen	
Gefährdete Nutztierassen	Daten erfassen		Prüfen	

[Hochladen von Dokumenten](#)

Antrag prüfen **Verpflichtungserklärung signieren** **Weiter zum Senden**

[Antrag löschen](#)

In der „Mehrfachantrag Übersicht“ werden alle für den Betrieb relevanten Beilagen angezeigt. Durch Anklicken des Buttons „Daten erfassen“ (Spalte „Aktion“) für den Punkt MFA-Angaben (Spalte „Beilage“) können Sie die Beilage aufrufen.

Über den Button „Vorjahresdaten holen“ **Vorjahresdaten holen** können Sie sich alle von Ihnen im Vorjahr beantragten Daten anzeigen lassen. Bitte kontrollieren Sie diese angezeigten Daten auf ihre Richtigkeit und korrigieren Sie gegebenenfalls einzelne Werte.

Bei Neuerfassung der Daten gehen Sie wie folgt vor:

- Kreuzen Sie bitte den Punkt „Ausgleichszulage (AZ)“ an.
- Die Erschwernispunkte können nur beantragt werden, wenn „Ausgleichszulage (AZ)“ angekreuzt wurde. Nähere Informationen über die Erschwernispunkte finden Sie unter Punkt [2.2](#)
- Bei Beantragung von „Gemeinschaftsweide mit beweideten „G“ (Grünland)-Flächen und Stallgebäude“ können **keine Angaben** zu den Erschwernispunkten gemacht werden.
- „Keine ganzjährige Haltung von RGVE“ ist dann anzukreuzen, wenn nicht **ganzjährig** mindestens 1 RGVE am Betrieb gehalten wird, oder der Bestand zum 1.4. (Stichtagstierliste) mindestens 0,3 RGVE/ha LF beträgt, jedoch ganzjährig ein geringerer Wert gegeben ist. [2.1.2.](#)
- Die Seehöhe und die Katastralgemeinde-Nummer (KG-Nr.) werden automatisch durch die Verortung Ihrer Hofstelle eingespielt.
- Bei der Erreichbarkeit der verorteten Hofstelle ist **verpflichtend** eine Kategorie auszuwählen, ansonsten kann die Beilage „MFA-Angaben“ nicht abgespeichert werden und es erfolgt eine Fehlermeldung.
- Die Wegerhaltung Alleinerhalter und Gemeinschaft wird immer in **Kilometer** angegeben und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Bei Gemeinschaften ist nur der eigene Anteil anzugeben.
- Betreiben Sie eine Seilbahn, so ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen.
- Im Feld "Abgeschnittenheit (Tage)" ist die durchschnittliche Abgeschnittenheit der letzten beiden Jahre einzutragen (= Summe der abgeschnittenen Tage der letzten zwei Antragsjahre dividiert durch 2). Ist die Summe der Abgeschnittenheitstage eine Kommazahl, so ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden, Kommazahlen können nicht erfasst werden. (Bsp. Jahr 1: 4 Tage; Jahr 2: 5 Tage, → es können im Mehrfachantrag 5 Tage beantragt werden.)

Ausgleichszulage (AZ)

Gemeinschaftsweide mit beweideten "G" (Grünland)-Flächen und Stallgebäude

Keine ganzjährige Haltung von RGVE

454
Seehöhe (m)

1504
KG-Nr. der Hofstelle

Betrieb mit Traktor, PKW und LKW e

Erreichbarkeit der verorteten Hofstelle

0.2
Wegerhaltung Alleinerhalter (km)

0.3
Wegerhaltung Gemeinschaft (km)

Seilbahnerhaltung

2
Abgeschnittenheit (Tage)

Traditionelle Wanderwirtschaft

- Betreiben Sie traditionelle Wanderwirtschaft, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an.

Wenn alle Daten für die Ausgleichszulage erfasst sind und auch die restlichen Angaben zu allen anderen Maßnahmen erfasst wurden, klicken Sie bitte auf „**Speichern**“. Somit sind die Daten gespeichert.

Die weitere Vorgehensweise zur Erfassung wie Plausibilitätsprüfung, endgültiges Absenden des Antrags usw. entnehmen Sie bitte dem [Benutzerhandbuch Online-Erfassung Mehrfachantrag-Flächen](#).

3.2 HOCHLADEN VON DATEIEN

In der „MFA-Übersicht“ gibt es die Möglichkeit, Dokumente hochzuladen.

Flächen

Allgemeines
 Eingereichte Anträge (MFA, HA)
 Antrag nachreichen
 FAQ
 Papier-Vordruck

Flächenerfassung
 INVEKOS-GIS

Mehrfachantrag (MFA)
 Online Erfassung
 Merkblätter, Handbücher
 Verpflichtungserklärung

Herbstantrag (HA)
 Online Erfassung
 Merkblätter, Handbücher
 Verpflichtungserklärung

Abfragen
 GVE-Rechner
 Maßnahmenerläuterungsblätter und Vorlagen

MFA 2020 - Übersicht

Wichtiger Hinweis:
 Die in weiterer Folge angeführten Daten basieren auf Ihren Angaben im Mehrfachantrag des vorangegangenen Kalenderjahres sowie der von Ihnen nach Abgabe des Mehrfachantrags bei der AMA vorgenommenen Eingaben (z.B. Korrekturen). Die Anführung der ÖPUL-Maßnahmen erfolgt auf Basis Ihrer Angaben in den vorangegangenen Herbestanträgen.
 Bei der Anführung der Daten handelt es sich um eine rechtlich unverbindliche Serviceleistung der AMA. Die Anführung von Daten besagt insbesondere nicht, dass die jeweiligen Flächen oder Tiere förderfähig sind oder in Bezug auf die jeweilige ÖPUL-Maßnahme eine aufrechte Verpflichtung besteht.
 Sämtliche Daten sind von Ihnen auf ihre Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern bzw. zu ergänzen.

Wählen Sie eine Beilage zum Bearbeiten:

Beilage	Aktion	Status	Prüfen	Prüfergebnis
MFA-Angaben	Daten erfassen		Prüfen	
Feldstückliste	Daten erfassen		Prüfen	
Tierliste	Daten erfassen		Prüfen	
Gefährdete Nutztierassen	Daten erfassen		Prüfen	

[Hochladen von Dokumenten](#)

Antrag prüfen Weiter zum Senden

[Antrag löschen](#)

Mit Linksklick auf den [Hochladen von Dokumenten](#) Link öffnet sich ein neues Fenster.

Mit Klick **Ein Dokument hochladen** auf  öffnet sich ein Pop-Up-Fenster. Unter „Dokument“ können Sie das Dokument einem „Typ“, zum Beispiel „Abgeschnittenheit-Extremverhältnisse (AZ)“ zuordnen. Wenn Sie über mehrere Betriebsnummern verfügen (Haupt- und Teilbetrieb/e), wählen Sie bitte die Betriebsnummer aus, unter welcher das Dokument hochgeladen werden soll. Mit Linksklick auf „Durchsuchen“ kann ein Dokument zum Hochladen ausgewählt werden. **Hochladen** Das Kommentarfeld kann optional befüllt werden. Durch

Anklicken des Feldes wird das Dokument hochgeladen.



Hinweis:

Ist noch keine Bestätigung für die Abgeschnittenheit hochgeladen, so folgt die Warnung ⚠ „**20282 – AZ – Es wurde/n XY Tag/e Abgeschnittenheit erfasst, aber keine Gemeindebestätigung hochgeladen!**“ Sobald eine Gemeindebestätigung hochgeladen wurde, verschwindet diese Warnung.

Hochgeladene Dokumente können Sie jederzeit mit Klick darauf ansehen, einen von Ihnen erfassten Kommentar  unter diesem Feld. Möchten Sie das von Ihnen hochgeladene Dokument löschen, klicken Sie bitte auf das rote  und bestätigen nochmals das Löschen.

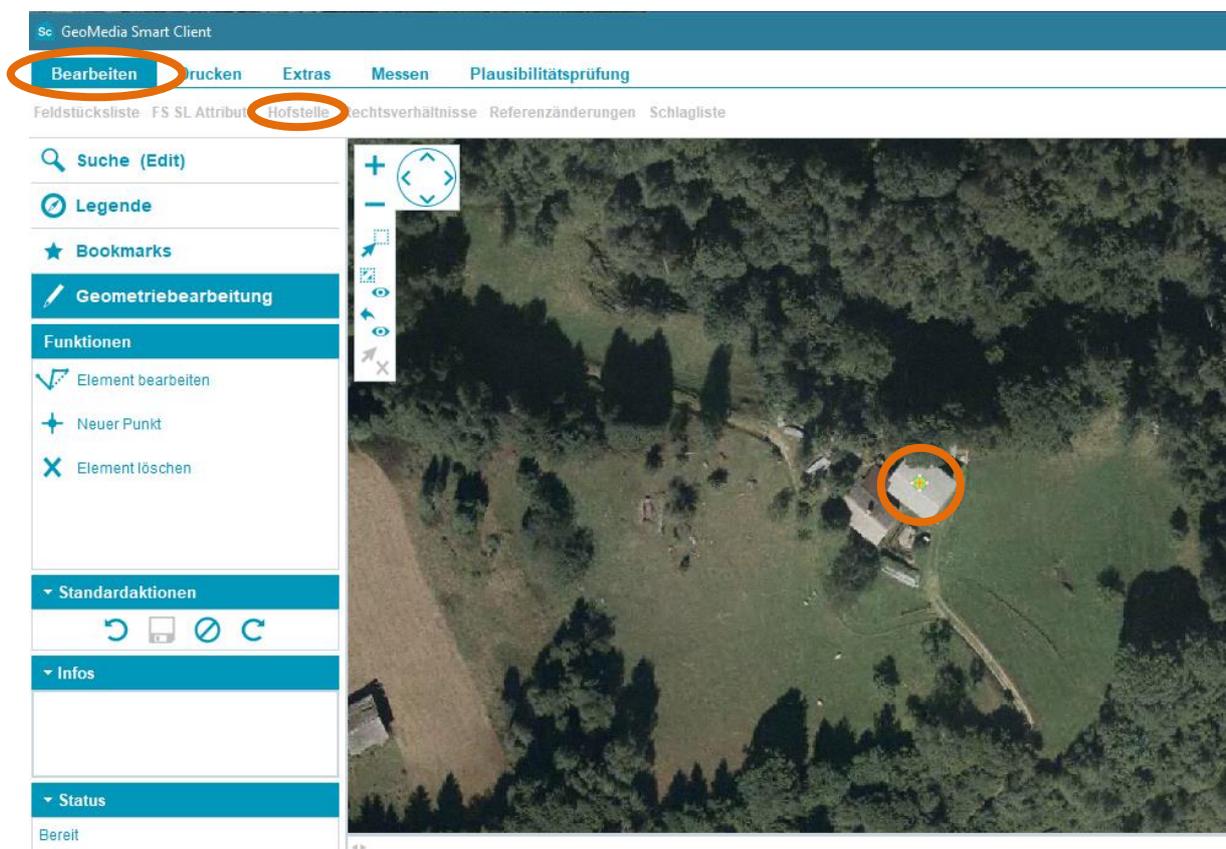
Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass nur folgende Dateiformate gültig sind: PDF, BMP, JPG, PNG

3.3 VERORTUNG DER HOFSTELLE IM INVEKOS-GIS

Über die Beilage „Feldstücksliste“ können Sie direkt ins INVEKOS-GIS einsteigen. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem [Benutzerhandbuch Online-Erfassung INVEKOS-GIS](#)

In der Menüzeile unter dem Register „Bearbeiten“ wird mit Linksklick auf „Hofstelle“ die Verortung geöffnet:



Die Hofstelle wird als grüner Punkt mit orangem Kreuz  in der Karte angezeigt. Nach Klick auf „Hofstelle“ können Sie mittels Geometriebearbeitung „Element bearbeiten“ die Hofstelle verschieben. Dazu klicken Sie mit dem blauen Stift auf das angezeigte Verortungskreuz und setzen dann mit einem weiteren Klick das neue Verortungskreuz. Über „Element löschen“ kann die Verortung gelöscht werden. Wenn anschließend auf „Neuer Punkt“ geklickt wird, kann in der Karte die Hofstelle an der gewünschten Stelle neu verortet werden.



In den Standardaktionen kann jede Aktion rückgängig gemacht,  oder eine rückgängig gemachte Aktion wieder aufgerufen  werden



Wenn Sie den Vorgang der Verortung komplett abbrechen möchten, klicken Sie bitte auf  „Beendet das Editieren und verwirft alle Änderungen“.

Mit „Speichern“  wird die von Ihnen verortete Hofstelle abgespeichert und die Seehöhe für die Ermittlung der Erschwernispunkte herangezogen. Nach dem Speichern wird die Hofstelle als rotes  dargestellt. Wenn Sie nochmals in die Bearbeitung der Hofstelle wechseln, erscheint wieder der grüne  Punkt.

3.4 ERFASSUNG HÖHERE GEWALT AM HEIMBETRIEB

Wählen Sie unter dem Reiter „Eingaben“ die Kategorie „Andere Eingaben“.

Durch das Anklicken von „Eingabe“ neben dem Thema „Ansuchen auf Anerkennung von Höherer Gewalt oder besonderer flächen- und bewirtschaftungsverändernder Umstände“ gelangen Sie zum Eingabebformular.

AMA-Bereich	Thema	Hinweis	Aktion
Allgemein	Nachricht Allgemein		Eingabe
Allgemein	Ansuchen auf Anerkennung von 'Höherer Gewalt' oder besonderer flächen- und bewirtschaftungsverändernder Umstände	Ansuchen 'Höhere Gewalt'	Eingabe

Bitte fügen Sie neben dem Grund auch eine ausführliche Beschreibung zum Ereignis der Höheren Gewalt hinzu und laden Sie die entsprechenden Bestätigungen, die den Umstand belegen, hoch.

4 BERECHNUNGSBEISPIELE

4.1 BERECHNUNG HEIMGUT

Beispiel 1

Ein tierhaltender Betrieb mit 32,30 ha Landwirtschaftlicher Fläche und 209 Erschwernispunkten berechnet sich wie folgt:

0 bis 10 ha (10 ha):	$(2,10 * 209 \text{ EP} + 65) * 10 \text{ ha}$	5.039,00 EUR
	=	
> 10 bis 30 ha (20 ha):	$(0,38 * 209 \text{ EP} + 50) * 20 \text{ ha}$	2.588,40 EUR
	=	
> 30 bis 40 ha (2,3 ha):	$(0,30 * 209 \text{ EP} + 35) * 2,3 \text{ ha}$	224,71 EUR
	=	
Auszahlungsbetrag:		<u>7.852,11 EUR</u>

Beispiel 2

Ein nicht-tierhaltender Betrieb mit 93,74 ha Landwirtschaftlicher Fläche und 95 Erschwernispunkten berechnet sich wie folgt:

0 bis 10 ha (10 ha):	$(0,70 * 95 \text{ EP} + 40) * 10 \text{ ha}$	1.065,00 EUR
	=	
> 10 bis 30 ha (20 ha):	$(0,30 * 95 \text{ EP} + 35) * 20 \text{ ha}$	1.270,00 EUR
	=	
> 30 bis 40 ha (10 ha):	$(0,25 * 95 \text{ EP} + 25) * 10 \text{ ha}$	487,50 EUR
	=	
> 40 bis 50 ha (10 ha):	$(0,20 * 95 \text{ EP} + 20) * 10 \text{ ha}$	390,00 EUR
	=	
> 50 bis 60 ha (10 ha):	$(0,16 * 95 \text{ EP} + 15) * 10 \text{ ha}$	302,00 EUR
	=	
> 60 bis 70 ha (10 ha):	$(0,12 * 95 \text{ EP} + 10) * 10 \text{ ha}$	214,00 EUR
	=	
> 70 ha (23,74 ha):	keine Prämie	0 EUR
Auszahlungsbetrag:		<u>3.728,50 EUR</u>

Beispiel 3

Ein tierhaltender Betrieb mit 28,57 ha Landwirtschaftlicher Fläche und **keinen Erschwernispunkten** berechnet sich wie folgt:

$$\begin{array}{l} \text{keine EP} = 25 \text{ EUR / ha LF:} \\ 28,57 * 25 \text{ EUR / ha} = \end{array} \quad \mathbf{714,25 \text{ EUR}}$$

4.2 BERECHNUNG ALM

Beispiel 1

Der tierhaltende Betrieb aus 4.1. Berechnung Heimgut, Beispiel 1 (32,30 ha LF, 209 EP) treibt zusätzlich 15 RGVE auf eine Alm mit einer anteiligen Futterfläche von 20 ha auf.

Zuerst müssen die Almfördereinheiten (AFE) berechnet werden:

$$\text{max. } 0,75 \text{ ha FF} / (0,75 * 15) = \mathbf{11,25 \text{ AFE}}$$

RGVE:

Danach wird in die Formel für Almen/Gemeinschaftsweiden eingesetzt:

0 bis 10 ha (10 ha):	$(0,65 * 209 \text{ EP} + 100) * 10$	2.358,50 EUR
	ha =	
> 10 bis 30 ha (1,25 ha):	$(0,48 * 209 \text{ EP} + 84) * 1,25$	230,40 EUR
	ha =	
	Auszahlungsbetrag Alm:	2.588,90 EUR
	+ Auszahlungsbetrag Heimgut:	7.852,11 EUR
	Auszahlungsbetrag:	10.441,01 EUR

Beispiel 2

Ein tierhaltender Betrieb mit 10 ha Landwirtschaftlicher Fläche und 103 Erschwernispunkten treibt zusätzlich 30 RGVE auf eine Alm mit einer anteiligen Futterfläche von 40 ha auf.

Der Heimbetrieb berechnet sich wie folgt:

$$0 \text{ bis } 10 \text{ ha (10 ha): } (2,10 * 103 \text{ EP} + 65) * 10 \text{ ha} = \mathbf{2.813,00 \text{ EUR}}$$

Nun müssen die Almfördereinheiten (AFE) berechnet werden:

$$\text{max. } 0,75 \text{ ha FF} / (0,75 * 30) = \mathbf{22,50 \text{ AFE}}$$

RGVE:

In Summe kann aber maximal **doppelt so viel Almfutterfläche** angerechnet werden, **wie** Landwirtschaftliche Fläche **am Heimbetrieb** vorhanden ist. Daher werden nur 20 ha Almfläche in die Formel für Almen/Gemeinschaftsweiden eingesetzt:

0 bis 10 ha (10 ha):	$(0,65 * 103 \text{ EP} + 100) * 10 \text{ ha}$	1.669,50 EUR
	=	
> 10 bis 30 ha (10 ha):	$(0,48 * 103 \text{ EP} + 84) * 10 \text{ ha}$	1.334,40 EUR
	=	
	Auszahlungsbetrag Alm :	3.003,90 EUR
+	Auszahlungsbetrag Heimgut :	2.813,00 EUR
	Auszahlungsbetrag :	5.816,90 EUR

Beispiel 3

Ein tierhaltender Betrieb mit 40 ha Landwirtschaftlicher Nutzfläche und keinen Erschwernispunkten treibt zusätzlich 150 RGVE auf eine Alm mit einer anteiligen Futterfläche von 75 ha auf.

Der Heimbetrieb berechnet sich wie folgt:

keine EP = 25 EUR /	40 * 25 EUR/ha =	1.000,00 EUR
ha LF		

Nun müssen die Almfördereinheiten (AFE) berechnet werden:

max. 0,75 ha FF /	$(0,75 * 150) =$	112,50 AFE
-------------------	------------------	-------------------

RGVE:

In Summe kann aber maximal die tatsächlich vorhandene anteilige Futterfläche angerechnet werden. Da nur 75 ha vorhanden sind, wird diese Fläche in die Formel für Almen/Gemeinschaftsweiden eingesetzt.

Zu beachten ist dabei, dass die Prämie nur bis zur Obergrenze von 70 ha gewährt wird:

0 bis 10 ha (10 ha):	$(0,65 * 0 \text{ EP} + 100) * 10 \text{ ha}$	1.000,00 EUR
	=	
> 10 bis 30 ha (20 ha):	$(0,48 * 0 \text{ EP} + 84) * 20 \text{ ha}$	1.680,00 EUR
	=	
> 30 bis 40 ha (10 ha):	$(0,38 * 0 \text{ EP} + 66) * 10 \text{ ha}$	660,00 EUR
	=	
> 40 bis 50 ha (10 ha):	$(0,30 * 0 \text{ EP} + 52) * 10 \text{ ha}$	520,00 EUR
	=	
> 50 bis 60 ha (10 ha):	$(0,24 * 0 \text{ EP} + 40) * 10 \text{ ha}$	400,00 EUR
	=	
> 60 bis 70 ha (10 ha):	$(0,18 * 0 \text{ EP} + 30) * 10 \text{ ha}$	300,00 EUR
	=	
> 70 ha (5 ha):	keine Prämie	0 EUR
	Auszahlungsbetrag Alm :	4.560,00 EUR
+	Auszahlungsbetrag Heimgut :	1.000,00 EUR
	Auszahlungsbetrag :	5.560,00 EUR

5 ANHÄNGE

5.1 RGVE-SCHLÜSSEL

Tierart	RGVE pro Stück
Rinder	
Rinder unter ½ Jahr	0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,20
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50
Schafe	
Schafe ab 1 Jahr	0,15
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07
Ziegen	
Ziegen ab 1 Jahr	0,15
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07
Pferde, Ponys, Esel und "Kreuzungen"	
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	
Fohlen unter ½ Jahr	0,20
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg	
Fohlen unter ½ Jahr	0,40
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 500 kg	
Fohlen unter ½ Jahr	0,40
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
Andere Raufutterverzehrende GVE*	
Rotwild ab 1 Jahr	0,25
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15
Lama ab 1 Jahr	0,15
Lamas, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild unter 1 Jahr	0,07

* Pflanzenfressende Wildhuftiere, die in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, sofern die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.

Ist die gehaltene Tierart nicht in der Auswahl vorhanden, so kann diese als „Sonstige“ erfasst werden. Einige seltener gehaltene und damit nicht direkt auswählbare Tierarten entsprechen für die Förderabwicklung aber in etwa den auswählbaren Kategorien und können daher in den oben angeführten Kategorien erfasst werden. Weiterführende Informationen finden Sie im [Benutzerhandbuch zur Online-Erfassung](#) im Kapitel 2.2.3 Tierliste, Seite 21.

5.2 ERSCHWERNISPUNKTE - AUFLISTUNG

Topografie		max.	360
Hangneigung (HG) ¹⁾	bei Hangneigung von ...	Punkteberechnung	
	0 - 17,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,00	max. 280
	18 - 24,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,85	
	25 - 34,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 1,20	
	35 - 49,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 2,45	
50 % und mehr	% Anteil an Gesamt-EFL x 3,15		
Trennstücke	ab dem 4.Trennstück lt. MFA bei Trennstückgröße von ...	Punkte	
	>=0,01 und <=0,25 ha	1,4 Punkte je Trennstück	max. 30
	> 0,25 und <=0,50 ha	1,2 Punkte je Trennstück	
	> 0,50 und <=0,75 ha	1,0 Punkte je Trennstück	
> 0,75 und <=1,00 ha	0,8 Punkte je Trennstück		
Trad. Wanderwirtschaft	wenn zutreffend	10 Punkte	max. 10
Erreichbarkeit der Hofstelle	mit PKW (nicht mit LKW)	12,50 Punkte	max. 25
	nur mit Traktor, Spezialmaschine	18,75 Punkte	
	nicht mit Kraftfahrzeugen	25,00 Punkte	
	Seilbahnerhaltung	5 Punkte	
Wegerhaltung	ab 100 m berücksichtigt	5 Punkte je km	max. 15
Klima und Boden (KLIBO)		max.	180
Extremverhältnisse	ab 2.Tag pro Jahr berücksichtigt	2 Punkte pro Tag/Jahr	max. 10
Klimawert der Hofstelle	Wärmesumme	max. 30 Punkte	max. 60
	14-Uhr-Temperatur	max. 30 Punkte	
Seehöhe Hofstelle	ab 400 m berücksichtigt	0,03 Punkte/m	max. 50
EP-Bodenklimazahl ^{1) 2)}	bei einer EP-Bodenklimazahl	Punkte	
	bis zu 10	60	max. 60
	über 10 bis 35	60 - 2,4 mal (EP-BKLZ - 10)	
	0 oder über 35	0	
<p>1) Hutweiden gehen dabei mit der halben Futterfläche in die Berechnung ein.</p> <p>2) EP-Bodenklimazahl = Summe aller Ertragsmesszahlen der Erschwernisflächen dividiert durch deren Gesamtfläche (in ar).</p>			

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Informationsblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Informationsblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt. 4 – Referat 15

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 99

Fax: +43 50 3151 - 6607

E-Mail: az@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.